

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/397**

A17

8. November 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
am 9. November 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Wann legt die Landesregierung einen Plan zur Reform der
Schuldnerberatung vor?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den
erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Wann legt die Landesregierung einen Plan zur Reform der Schuldnerberatung vor?“

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 9. November 2022

Der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Stärkung und Zusammenführung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ein wichtiges Anliegen.

Mit Beginn des Jahres 2022 ist die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung neu aufgestellt worden. Dies war insbesondere nötig geworden, weil Mittelansatz und Verteilung der Mittel dem bestehenden Beratungsbedarf nicht mehr gerecht wurden. Die für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Verfügung stehenden Mittel sind im Zuge der Überarbeitung der Förderrichtlinien von zuletzt rd. 6,2 Mio. Euro auf rd. 9,9 Mio. Euro erhöht worden. Dadurch können in nahezu allen kreisfreien Städten und Kreisen mehr Vollzeitäquivalente gefördert werden als bisher (Anlage 1). Insbesondere Regionen mit einer hohen SGB II- und XII-Quote profitieren von der stärker bedarfsorientiert ausgerichteten Förderung.

Gegenstand der neuen Förderrichtlinie ist auch, dass sich die geförderten Beratungsstellen zur Einhaltung der landeseinheitlichen Qualitätsstandards verpflichten, auf welche sich – aus Anlass der neuen Förderung – erstmals sowohl die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Verbraucherzentrale NRW als auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts verständigt haben (Anlage 2).

Mit dem beschlossenen Antrag „Familien und Menschen mit geringem Einkommen gezielt entlasten“ (LT-Drs. 18/615) hat sich der Landtag darauf festgelegt, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zeitnah zusammenzuführen und zu stärken.

Da bereits in der vergangenen Legislaturperiode diese Zusammenführung breit diskutiert worden ist, hat die damalige Landesregierung noch im Herbst 2021 Sondierungsgespräche mit den jeweiligen Beteiligten (Wohlfahrtspflege, Verbraucherzentrale NRW und kommunale Spitzenverbände) aufgenommen, um den Prozess der Zusammenführung der beiden Beratungsstränge in Gang zu bringen. Ziel ist, dass Kreise und kreisfreie Städte, die die Schuldnerberatung bereits als Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge wahrnehmen, künftig die Verbraucherinsolvenzberatung und Schuldnerberatung gemeinsam verantworten.

In den Sondierungsgesprächen wurde vereinbart, einen gemeinsamen Arbeitsprozess auf den Weg zu bringen, in dem Eckpunkte für die Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung vereinbart werden. In der Folge haben im Frühjahr 2022 insgesamt drei Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themenbereichen jeweils unter Be-

teiligung der Wohlfahrtspflege, der Verbraucherzentrale NRW, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung NRW stattgefunden, in denen der Entwurf eines Eckpunktepapiers erarbeitet wurde. Dieser Entwurf befindet sich derzeit innerhalb der Landesregierung in der Ressortabstimmung. Im Anschluss soll er den anderen Beteiligten mit der Bitte um Befassung der jeweiligen Gremien zugeleitet werden.

Parallel unterstützt die Landesregierung die Fachberatung Schuldnerberatung jährlich mit rd. 450.000 Euro. Sie unterstützt die örtliche Beratungspraxis u.a. durch umfassende Information über rechtliche und tatsächliche Entwicklungen, Beratung sowie Qualifizierungsangebote. Den Prozess der Zusammenführung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung begleitet die Fachberatung mit zwei Fachtagungen. Die erste Tagung "Zukunft der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in NRW – Wächst zusammen, was zusammengehört?" hat am 19. Oktober 2022 stattgefunden. Ziel war, ein gemeinsames Verständnis für erste Themen zu finden, die für die Ausgestaltung des Zusammenführungsprozesses relevant sind. Eine weitere Veranstaltung zu diesem Thema ist für den 13. September 2023 terminiert.

Die Landesregierung wird die begonnenen Arbeitsprozesse fortführen und – soweit möglich – noch forcieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein solcher Prozess aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Akteure und Interessen sowie der zu klärenden Finanzierungsfragen komplex ist. Ein vergleichbarer Prozess hat in Bayern mehrere Jahre gedauert.

Angesichts der hohen Inflationsrate und der stark steigenden Energiepreise arbeitet die Landesregierung daran, die organisatorische Zusammenführung der Beratungsstränge schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen. Die weitere Entwicklung und zeitliche Planung wird von der weiteren Verständigung mit den weiteren Beteiligten außerhalb der Landesregierung abhängen.

Regionale Verteilung der Fördermittel Verbraucherinsolvenzberatung

Kreis/ kreisfreie Stadt	Verteilung bis 2021 (rd. 111 VZÄ)	Verteilung ab Förderjahr 2022 (rd. 177 VZÄ)
Bielefeld, kreisfreie Stadt	2,00	3,5
Bochum, kreisfreie Stadt	3,00	4,25
Bonn, kreisfreie Stadt	2,00	3,25
Bottrop, kreisfreie Stadt	1,00	1,25
Dortmund, kreisfreie Stadt	3,75	7,5
Duisburg, kreisfreie Stadt	3,00	6,25
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	3,50	6,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	2,50	3
Essen, kreisfreie Stadt	3,75	7,5
Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	1,70	3,75
Hagen, kreisfreie Stadt	1,00	2,25
Hamm, kreisfreie Stadt	1,00	2
Herne, kreisfreie Stadt	1,00	2
Hochsauerlandkreis	2,10	2
Köln, kreisfreie Stadt	7,20	12
Krefeld, kreisfreie Stadt	1,50	2,75
Kreis Borken	2,25	2,75
Kreis Coesfeld	1,50	1,5
Kreis Düren	1,50	2,5
Kreis Euskirchen	1,25	1,5
Kreis Gütersloh	2,00	2,75
Kreis Heinsberg	1,50	2,25
Kreis Herford	1,50	2
Kreis Höxter	1,00	1
Kreis Kleve	2,00	2,5
Kreis Lippe	2,25	3
Kreis Mettmann	3,10	4,5
Kreis Minden-Lübbecke	2,00	2,75

Kreis Olpe	0,50	1
Kreis Paderborn	1,72	2,5
Kreis Recklinghausen	4,00	7
Kreis Siegen-Wittgenstein	2,00	2,25
Kreis Soest	1,50	2,5
Kreis Steinfurt	2,61	3,5
Kreis Unna	2,75	4
Kreis Viersen	2,00	2,5
Kreis Warendorf	1,70	2,25
Kreis Wesel	2,75	4,25
Leverkusen, kreisfreie Stadt	1,00	1,75
Märkischer Kreis	2,80	3,75
Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	1,50	3,25
Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	1,00	2
Münster, kreisfreie Stadt	1,50	2,75
Oberbergischer Kreis	1,75	2,25
Oberhausen, kreisfreie Stadt	1,50	2,5
Remscheid, kreisfreie Stadt	1,00	1,25
Rhein-Erft-Kreis	2,00	4,25
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,50	2,25
Rhein-Kreis Neuss	2,70	3,75
Rhein-Sieg-Kreis	3,50	5
Solingen, kreisfreie Stadt	1,00	1,5
Städteregion Aachen	2,50	5,75
Wuppertal, kreisfreie Stadt	2,25	4,25
Gesamt	110,8767	176,75

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung NRW –

landeseinheitliche Qualitätskriterien der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbraucherzentrale NRW
gem. Ziffer 6.1 der Förderrichtlinie Verbraucherinsolvenz NRW (Stand 15.12.2021)

I. Präambel

Ziel der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist es, überschuldeten Menschen in NRW bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme zu helfen und ihnen wieder neue Lebensperspektiven zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein gemeinsames Verständnis von der „Qualität der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ bei allen Mitarbeitenden und Entscheidungsverantwortlichen ein wesentlicher Beitrag. Einheitliche Qualitätskriterien sind eine wichtige Grundlage für eine gleichbleibend hohe Qualität der Arbeit.

Überschuldung wird definiert als eine Situation, in der der Haushalt angesichts seiner Einkommensverhältnisse dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, die Ausgaben für den Lebensunterhalt und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die soziale Schuldnerberatung bietet – innerhalb und außerhalb der Insolvenzordnung - ein weites Angebotsspektrum von Sanierungsmaßnahmen. Die Verbraucherinsolvenzberatung ist daher ein Regulierungsinstrument der Schuldnerberatung.

Schuldner- und Insolvenzberatung ist eine soziale Dienstleistung, die in unterschiedlichen Formen angeboten wird. Die wirksamste und nachhaltigste Form ist die soziale Schuldnerberatung. Die Beratung zeichnet sich durch Vertraulichkeit, freiwillige Inanspruchnahme, Autonomie der Ratsuchenden, Hilfe zur Selbsthilfe sowie Ergebnisoffenheit aus. Weitere wesentliche Merkmale sind die Nachvollziehbarkeit des Beratungsprozesses, die Ganzheitlichkeit, ein offener und niedrigschwelliger Zugang, sowie die Kostenlosigkeit.¹

Neben der persönlichen Hilfe für überschuldete Menschen werden auch Präventionstätigkeiten zur Vermeidung von Überschuldung erbracht, wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet und die Fachpolitik gestärkt.

II. Qualitätskriterien

1. Strukturqualität

Beratungsfachkräfte

Qualifizierte Schuldnerberatung setzt grundlegende psychosoziale, wirtschaftliche sowie rechtliche Beratungs- und Fachkompetenzen voraus.

- Die Qualifikation der Beratungsfachkräfte sowie der Leitung in Insolvenzberatungsstellen ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in Nordrhein-Westfalen².
- Für alle Beratungsfachkräfte ist mindestens eine angemessene jährliche fachspezifische Fortbildung sicherzustellen. Die Träger ermöglichen regelmäßige Supervisionsangebote und/oder Teilnahme an Facharbeitskreisen.

1 In Anlehnung an das Konzept Soziale Schuldnerberatung der AG SBV und die Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Bayern

2 Die strengen Voraussetzungen des Ausführungsgesetzes in NRW (Stand 01.02.2019) gelten für die geförderte Fachkraft bzw. eine Person in der Beratungsstelle

- In größeren Arbeitseinheiten finden regelmäßige Teambesprechungen statt.
- Die konzeptionellen Grundlagen und die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind dokumentiert und in der Organisation bekannt.

Verwaltungsfachkräfte

- Die Beratungsstellen sollten über eine adäquate, am jeweiligen Konzept orientierte personelle Ausstattung mit Verwaltungsfachkräften verfügen, für die eine regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen ermöglicht werden sollte.

Zugang zur Beratungsstelle

- Die Beratungsstelle ist für Ratsuchende aus dem Einzugsgebiet gut erreichbar. Die Beratungsstelle sollte über eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sowie einen barrierefreien Zugang verfügen.
- Die Beratungsstelle sollte telefonisch erreichbar sein, die offene Sprechstunde wird angeboten.
- Die Zugangsvoraussetzungen (z.B. zur Terminvereinbarung/-wahrnehmung) sind für die Ratsuchenden transparent gestaltet.
- Anschriften und Öffnungszeiten sind bekannt.

Räumliche und technische Ausstattung

- Die Räume müssen so gestaltet sein, dass eine geschützte Beratung gewährleistet ist. Ein Warteraum/Wartebereich ist vorhanden.
- Eine angemessene, zeitgemäße Bürousausstattung; ein Arbeitsplatz für jeden Mitarbeitenden, verschließbare Aktenschränke, ein PC mit aktueller Software für jeden Arbeitsplatz, Telefonanschluss, Fax, Kopierer, Internet- und E-mail-Anschluss pro Arbeitsplatz sind vorhanden, aktuelle Gesetzestexte, Fachliteratur und Fachzeitschriften sind verfügbar.

Vernetzung und Kooperation

- Die Beratungsstellen bringen sich in fachspezifische und fachlich übergreifende Vernetzungs- und Kooperationsformen ein und initiieren solche bei Notwendigkeit.

2. Prozessqualität

- Bei telefonischen- oder E-Mail-Anfragen wird geklärt, ob akute Probleme bestehen, die sofort zu bearbeiten sind. In diesem Falle erfolgt ein Gespräch mit der Beratungsfachkraft; ggf. wird eine (Krisen-)Erstberatung möglichst zeitnah vereinbart.
- Im Falle einer Krise werden entsprechende Maßnahmen zu deren Überwindung eingeleitet. Bei Notwendigkeit wird auf die Inanspruchnahme anderer Fachberatungsdienste hingewiesen bzw. werden diese vermittelt. Bei Notwendigkeit wird nach Überwindung der Krise ein weiterführendes Beratungsangebot unterbreitet.
- Besteht keine akute Krisensituation, wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten, kurz- oder mittelfristig ein Termin angeboten bzw. auf die Sprechstunde verwiesen. Bei Kapazitätsengpässen wird auf andere Schuldnerberatungsstellen in der Kommune oder an das Gericht zur Beantragung von Beratungshilfe verwiesen. Die Beratungsleistungen werden am gemeinsam festgestellten Bedarf der Ratsuchenden orientiert. Sie sind darauf ausgerichtet, die Selbsthilfepotenziale der Betroffenen zu aktivieren.
- Nach Analyse des Problems wird bei Kurzberatungen der notwendige Informations- und Hilfebedarf gegeben und Hilfsmittel zur Selbsthilfe angeboten.
- Die mit dem Verschuldungsproblem zusammenhängenden anderen sozialen Problemlagen werden erfasst und bei Bedarf entsprechend geeignete andere Hilfemaßnahmen eingeleitet.

- Der Beratungsprozess und die Hilfeplanungen werden personenbezogen dokumentiert. Die Dokumentation zum Beratungsabschluss umfasst mindestens den Anlass der Beendigung und das Ergebnis des Beratungs- und Hilfeprozesses.
- Neben der individuellen Beratungstätigkeit bieten die Beratungsstellen entsprechend ihrer Möglichkeiten auch präventive Maßnahmen an.
- Die Beratungsarbeit erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes.

3. Ergebnisqualität

- Die Beratungsstellen stellen die jeweils erforderliche Erfassung der statistischen Daten unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sicher.
- Ein jährlich zu erstellender Tätigkeitsbericht soll Entwicklungen in der Nachfrage und den Beratungsschwerpunkten verdeutlichen.
- Am Ende des Beratungsprozesses sollte die Zufriedenheit des Ratsuchenden mit der Beratung nachgefragt werden.
- Dem Träger liegen Nachweise über die wahrgenommenen Fort- und Weiterbildungen vor.